



Gemeinde Fläsch

VERORDNUNG

über die Hundehaltung und die Erhebung einer
Hundesteuer in der Gemeinde Fläsch

VERORDNUNG

über die Hundehaltung und die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fläsch

Art. 1, Einleitung

- a) Die Bevölkerung soll durch Hunde weder gefährdet, verunsichert noch belästigt werden.
- b) Öffentlicher und privater Grund soll nicht durch Hunde verunreinigt werden.

Gestützt auf Art. 17 des kantonalen Veterinärgesetzes erlässt der Gemeindevorstand deshalb folgende Verordnung für das Halten von Hunden:

Art. 2, Haltung, Leinenpflicht

Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Im Wohngebiet sind Hunde ausserhalb des privaten Bereiches sowie in den entsprechend signalisierten Naturschutzzonen (Amphibien-Biotope Tola und Ellwald) an der Leine zu halten und zu führen.

Art. 3, Zutrittsverbote

Zu öffentlichen Gebäuden und Anlagen wie Schule, Friedhof, Sport- und Kinderspielplätzen haben Hunde keinen Zutritt. Davon ausgenommen sind Invaliden- und Diensthunde.

Art. 4, Versäuberung

Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Strassen, öffentliche und private Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind zu beseitigen. Dafür stehen an geeigneten Stellen von der Gemeinde installierte Robidog-Behälter zur Verfügung.

Art. 5, Steuerobjekt

Gemäss Art. 13 des Steuergesetzes der Gemeinde Fläsch ist für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gebiet der Gemeinde Fläsch gehalten wird, eine Steuer zu entrichten.

Art. 6, Steuersubjekt / Meldepflicht

Gemäss Art. 14 des Steuergesetzes der Gemeinde Fläsch ist die Hundehalterin oder der Hundehalter steuerpflichtig. Diese sind verpflichtet, Zuwachs und Abgang von Tieren der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen zu melden.

Art. 7, Steuerbefreiung

Gemäss Art. 15 des Steuergesetzes der Gemeinde Fläsch sind von der Entrichtung der Hundesteuer befreit:

- a) Lawinen- und Katastrophenhunde
- b) Blindenführ- und Gehörlosenhunde
- c) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung

Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.

Der Gemeindevorstand kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien. (evtl. Therapiehunde mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis)

Art. 8, Steuerberechnung / Festlegung der Höhe der Hundesteuer

Gestützt auf Art. 16 des Steuergesetzes der Gemeinde Fläsch legt der Gemeindevorstand die Höhe der Hundesteuer wie folgt fest:

jährlich Fr. 120.00 für den ersten Hund

jährlich Fr. 240.00 für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund

Der Gemeindevorstand kann diese Steuer alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals per 01.01.2014. Ausgangsbasis ist der Index von 104,2 Punkten vom 31.07.2008 (Basis Dezember 2005).

Art. 9, Rechnungstellung und Zahlungsfristen

Die Hundesteuern werden jeweils im ersten Quartal des laufenden Jahres durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Fläsch in Rechnung gestellt. Die Hundesteuer wird mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur verhältnismässig geschuldet, wobei das Quartal die kleinste zu berücksichtigende Zeiteinheit ist. Ein angebrochenes Quartal wird voll berechnet.

Art. 10, Zuständigkeiten

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Ordnungsbussen
- b) über Einsprachen
- c) über Erlassgesuche
- d) über Massnahmen

Art. 11, Erlass von Ordnungsbussen

a) Wer eine Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird nach einer Verwarnung mit einer Ordnungsbusse, im Wiederholungsfall bis Fr. 300.--, bestraft.

b) Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Ordnungsbussen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 12, Behandlung von Einsprachen und Erlassgesuchen

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Verfahren bei Einsprachen und Erlassgesuchen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 13, Massnahmen

a) Der Gemeindevorstand kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihre Pflichten aus Gesetz und Verordnung nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen zu prüfen.

b) Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden beigezogen werden. Das Amt kann entsprechende Massnahmen (Leinenpflicht, Überprüfungen, Umplatzierung, Euthanasie etc.) anordnen.

c) Der Gemeindevorstand kann diese Massnahmen auch aussprechen, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.

Art. 14, Beschwerdeinstanz

Gegen Ordnungsbussen, Einsprache- und Erlassentscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Art. 15, Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 16, Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung ist am 6. Oktober 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen worden. Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG
IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

